

20.07.2018

Änderungen im Waffengesetz - Änderung von Aufbewahrungsvorschriften

Der Bundestag hat Mitte Mai einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu Änderungen des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (2. WaffRÄndG) beschlossen. Für Waffenbesitzer ergeben sich durch die Gesetzesnovelle insbesondere Änderungen bei der Aufbewahrung von Schusswaffen. Zudem wird es für einen befristeten Zeitraum von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein, straffrei illegal besessene Waffen und Munition bei den Waffen- und Polizeibehörden abzugeben. So wird es nach den neuen Regelungen zur Aufbewahrung zukünftig nicht mehr ausreichen, Waffen in Behältnissen der Sicherheitsstufe A und B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) aufzubewahren.

Dennoch wird es für die meisten Waffenbesitzer nicht erforderlich sein, neue Behältnisse anzuschaffen. Denn für Waffenschränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung den alten gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben, gilt eine Besitzstandswahrung. Sie dürfen also auch weiterhin verwendet werden. Anders ist dies nur dann, wenn das Behältnis nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle den Besitzer gewechselt hat. Das bedeutet beispielsweise, dass zukünftig in Erbfällen die Waffenschränke nicht übernommen werden können und die Erben sich gegebenenfalls neue Sicherheitsbehältnisse anschaffen müssten.

Werden Sicherheitsbehältnisse nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erworben, gelten zukünftig die neuen Bestimmungen.

Erlaubnisfreie Waffen oder Munition sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Für erlaubnispflichtige Munition wird jedenfalls ein Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder ein gleichwertiges Behältnis benötigt. Eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf Kurzwaffen und Munition können in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (unter 200 Kilogramm) entspricht. Sofern dieses Behältnis 200 oder mehr Kilogramm schwer ist, können darin eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn Kurzwaffen und Munition aufbewahrt werden. Schließlich kann eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen sowie Munition in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht.

Für telefonische Rückfragen sind die zuständigen Sachbearbeiter der Kreispolizeibehörde Olpe über die Telefonnummern 02761/9269-3103 (Frau Schulte) oder 02761/9269-3102 (Herr Tigges) erreichbar.

Interner Titel *

OE Dokument Änderungen im Waffengesetz Amnestie Aufbewal

Der Titel ist nur systemintern sichtbar.

Öffentlich sichtbarer Titel *

Änderungen im Waffengesetz: Amnestieregelungen für Besitzer

Sprache

Deutsch ▼

Dokument *

 170712_Waffengesetzänderung_Amnestie_Aufbewahrung.pdf

Entfernen

Domain Quelle

Olpe ▼

Wählen Sie die kanonische Domain für diesen Inhalt aus.

Domain Zugriff

Olpe

Wählen Sie die Domain(s) für diesen Inhalt aus.

Veröffentlicht

Die Checkbox zeigt an, ob der Inhalte veröffentlicht ist.

Veröffentlicht

Zuletzt gespeichert: 07/12/2017 - 14:32

Autor: oe_01

Neue Version erstellen

Protokollnachricht der Version

Beschreiben Sie kurz die Änderungen, die Sie vorgenommen haben.

▶ [URL-ALIAS-EINSTELLUNGEN](#)

▶ [INFORMATIONEN ZUM AUTOR](#)

▶ [EINSTELLUNGEN ZU HERVORHEBUNG](#)